

267. Die durch die Einrede der Aufrechnung des Anspruchs unterbrochene Verjährung beginnt von neuem mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts im Prozesse, in dem die Einrede geltend gemacht wurde.

*Entscheidung
oder vollstreck-
bare Urkunde
über den
Anspruch*

268. Jeder Anspruch, welcher durch rechtskräftige Entscheidung oder durch öffentliche vollstreckbare Urkunde festgestellt wurde, verjährt in zwanzig Jahren, auch wenn der Anspruch an und für sich einer kürzeren Verjährung unterlag. Ansprüche aus wiederkehrenden Leistungen jedoch, welche durch rechtskräftige Entscheidung oder durch öffentliche vollstreckbare Urkunde festgestellt wurden und welche in der Zukunft fällig werden, unterliegen der kürzeren Verjährung.

*Anhängig werden
des Rechtsstreits
bei einem
Schiedsgericht
n.w.*

269. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Streit um den Anspruch bei einem Schiedsgericht, einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgericht, oder bei einem anderen besonderen Gericht anhängig geworden ist. Die Vorschriften der Art. 261 bis 265, 267 bis 268 finden entsprechende Anwendung.

Ist zur Unterwerfung des Rechtsstreits unter ein Schiedsgericht die Ernennung von Schiedsrichtern oder die Erfüllung bestimmter Formalitäten oder Voraussetzungen erforderlich, so wird die Verjährung in dem Zeitpunkt unterbrochen, in welchem der Berechtigte das zur Erledigung des Rechtsstreits seinerseits Erforderliche vorgenommen hat.

*Folgen der
Unterbrechung*

270. Ist die Verjährung unterbrochen, so wird die verstrichene Zeit nicht eingerechnet; nach der Beendigung der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

In den Fällen des Art. 250 beginnt die neue Verjährung mit dem Schluß des Jahres, in dem die Beendigung der Unterbrechung eingetreten ist.

*Verjährung
dinglicher
Ansprüche*

271. Bei der Verjährung von dinglichen Ansprüchen ist der Sonder- oder Gesamtnachfolger berechtigt, auch die Zeit einzurechnen, in welcher seine Rechtsvorgänger im Besitz der Sache waren.

*Wirkung der
vollendeten
Verjährung*

272. Nach der Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Das in Unkenntnis der Verjährung Geleistete kann nicht zurückgefordert werden. Das in Unkenntnis der Verjährung erfolgte schriftliche Anerkenntnis eines verjährten Anspruchs durch Vertrag sowie die Sicherheitsleistung sind gültig.

*Verjährung
von Einreden*

273. Die Einreden unterliegen, sofern im Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist, nicht der Verjährung.

*Verjährung
von Neben-
ansprüchen*

274. Ist der Hauptanspruch verjährt, so verjähren ebenso die von ihm abhängenden Ansprüche, auch wenn die für sie geltende Verjährung noch nicht vollendet ist.

275. Ein Rechtsgeschäft, welches die Verjährung ausschließt oder eine kürzere oder längere Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist bestimmt oder im allgemeinen die Verjährungsbedingungen erschwert oder erleichtert, ist nichtig.

*Rechtsgeschäft,
welches die Ver-
jährungsbedin-
gungen ändert*

276. Der Verzicht auf die vollendete Verjährung ist gültig.

*Verzicht auf
Verjährung*

277. Das Gericht berücksichtigt nicht von Amts wegen die nicht geltend gemachte Verjährung.

*Geltendmachung
der Verjährung*

278. Der Gläubiger oder jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, ist berechtigt, die Verjährung geltend zu machen, auch wenn der Schuldner sie nicht geltend macht oder auf sie verzichtet.

Ausschlußfrist

279. In den Fällen, in denen durch Gesetz oder von den Parteien eine Frist bestimmt wird, innerhalb deren das Recht geltend gemacht werden muß (Ausschlußfrist), finden die Vorschriften über die Verjährung entsprechende Anwendung.

280. Eine im Gesetz bestimmte Ausschlußfrist wird vom Gericht von Amts wegen berücksichtigt; der Verzicht auf sie ist nichtig.

Elftes Kapitel

Ausübung der Rechte, Selbsthilfe, Selbstverteidigung und Notstand

281. Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie offenbar die von Treu und Glauben oder von den guten Sitten oder vom sozialen oder wirtschaftlichen Zwecke des Rechtes gezogenen Grenzen überschreitet.

Rechtsmißbrauch

282. Die durch die eigene Kraft des Berechtigten und ohne obrigkeitliche Hilfe erfolgende Befriedigung des Anspruchs (Selbsthilfe) ist nur dann zulässig, wenn die obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig erfolgen kann und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Selbsthilfe

283. Hat die Selbsthilfe stattgefunden, ohne daß die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen, oder übersteigt sie das zur Abwehr der Gefahr erforderliche Maß, so ist derjenige, welcher gehandelt hat, zum Schadenersatz verpflichtet. Dieselbe Verpflichtung trifft ihn auch dann, wenn er irrümlicherweise annahm, daß die Voraussetzungen des Gesetzes vorhanden seien.

284. Die zur Abwendung eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs gegen sich oder gegen einen Dritten erforderliche Verteidigung ist keine widerrechtliche Handlung.

*Selbst-
verteidigung*

Notstand

285. Die Zerstörung einer fremden Sache ist keine widerrechtliche Handlung, sofern sie zur Abwendung einer drohenden Gefahr erforderlich ist, die demjenigen, welcher die Zerstörung vornimmt, oder einem anderen einen unverhältnismäßig größeren Schaden zu verursachen droht.

286. Wer im Sinne des vorigen Artikels die Zerstörung vorgenommen hat, ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Gefahr durch sein Verschulden verursacht wurde; andernfalls kann er nach den Umständen zu einem angemessenen Schadenersatz verurteilt werden. Leistet er den Schadenersatz, so kann er im Wege des Rückgriffs nach den Vorschriften über Besorgung fremder Angelegenheiten sich an den halten, dem seine Handlung zum Vorteil gereicht.

Zweites Buch

Recht der Schuldverhältnisse

Erstes Kapitel

Verpflichtung zur Leistung im allgemeinen

287. Schuldverhältnis ist das Verhältnis, durch das sich jemand einem anderen zu einer Leistung verpflichtet. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

Begriff des Schuldverhältnisses

288. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

289. Ist das Geschuldete eine nur der Gattung nach bestimmte Sache, so steht das Wahlrecht dem Schuldner zu, wenn sich aus dem Schuldverhältnisse nicht ein anderes ergibt.

Leistung nach Gattung

Der Schuldner ist nicht verpflichtet, von den besten und nicht berechtigt, von den schlechtesten Sachen der Gattung zu leisten.

290. Scheidet der Schuldner eine Sache aus der Gattung zum Zwecke der Erfüllung aus, so konzentriert sich das Schuldverhältnis auf diese Sache von dem Zeitpunkt an, in dem der Gläubiger mit der Annahme in Verzug geraten ist.

Sendet der Schuldner auf Verlangen des Gläubigers die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so erfolgt die Konzentration mit dem Zeitpunkt, in dem die Sache zur Versendung übergeben wurde.

291. Bei einer Geldschuld in ausländischer Währung, welche im Inland zu zahlen ist, ist der Schuldner berechtigt, wenn nicht das Gegenteil vereinbart wurde, in inländischer Währung nach dem Kurswert der ausländischen Währung in der Zeit und an dem Ort der Zahlung zu leisten.

Leistung in ausländischer Währung

292. Kommt bei einer Geldschuld in ausländischer Währung, welche im Inland zu zahlen ist, der Schuldner in Verzug, so gilt das gleiche, was auch bei der nicht rechtzeitigen Erfüllung jeder Geldschuld gelten würde.

Ist der Gläubiger in Verzug geraten, so fällt die nach seinem Verzuge erfolgte Aufwertung der ausländischen Währung nicht dem Schuldner zur Last.